

TE OGH 2025/10/7 110s104/25s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Oktober 2025 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Brenner und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel in Gegenwart der Kontr. Tastekin als Schriftführerin in der Strafsache gegen * P* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 3 SMG und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Schöffengericht vom 28. Mai 2025, GZ 37 Hv 27/25p-72, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 7. Oktober 2025 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Brenner und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel in Gegenwart der Kontr. Tastekin als Schriftführerin in der Strafsache gegen * P* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Schöffengericht vom 28. Mai 2025, GZ 37 Hv 27/25p-72, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * P* des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (I/) und des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (II/) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * P* des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (I/) und des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (II/) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er im Zeitraum von Ende 2022 bis zu seiner Festnahme am 12. Dezember 2024 in S*, M*, A* und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge [2] Danach hat er im Zeitraum von Ende 2022 bis zu seiner Festnahme am 12. Dezember 2024

in S*, M*, A* und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge

I/ aus dem Ausland (aus Slowenien und/oder Bosnien und Herzegowina) aus- und nach Österreich eingeführt, indem er in einer Vielzahl an Beschaffungsfahrten insgesamt „etwa“ 1.096 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 50 % Cocain mittels PKW nach Österreich schmuggelte,

II/ anderen überlassen, indem er teils bekannten, teils unbekannten Abnehmern insgesamt „etwa“ 1.096 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 50 % Cocain verkaufte, und zwar

1/ * H* insgesamt „etwa“ 900 Gramm zum Preis von 60 Euro bis 70 Euro/Gramm;

2/ * M* insgesamt „etwa“ 7 Gramm zum Preis von 100 Euro/Gramm;

3/ * K* insgesamt „etwa“ 6 Gramm zum Preis von 100 Euro/Gramm;

4/ * Mi* insgesamt „etwa“ 23 Gramm zum Preis von 80 Euro/Gramm;

5/ * L* insgesamt „etwa“ 60 Gramm zum Preis von 100 Euro/Gramm;

6/ * Z* insgesamt „etwa“ 70 Gramm zum Preis von 80 Euro bis 100 Euro/Gramm;

7/ * I* insgesamt „etwa“ 30 Gramm überwiegend zum Preis von 80 Euro/Gramm;

8/ weiteren unbekannt gebliebenen Abnehmern unbekannte Mengen Kokain.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5, 9 lit a und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 9, Litera a und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

[4] Entgegen dem Einwand von Undeutlichkeit (Z 5 erster Fall) lassen die Entscheidungsgründe für jedermann unzweifelhaft erkennen (US 3 f), dass es sich bei den vom Angeklagten aus dem Ausland eingeführten und an andere weitergegebenen Mengen an Kokain um aus Angaben von konkreten Abnehmern und weiteren im Urteil näher dargestellten Indizien berechnete Mindestmengen handelt (US 6 ff, 9). Die Umschreibung dieser Mindestmengen (zu I/ und II/) mit „etwa 1096 Gramm Kokain“ (ausschließlich) im Referat der entscheidenden Tatsachen im Urteilstenor (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) vermag die behauptete Nichtigkeit daher von vornherein nicht zu begründen (RIS-Justiz RS0089983). [4] Entgegen dem Einwand von Undeutlichkeit (Ziffer 5, erster Fall) lassen die Entscheidungsgründe für jedermann unzweifelhaft erkennen (US 3 f), dass es sich bei den vom Angeklagten aus dem Ausland eingeführten und an andere weitergegebenen Mengen an Kokain um aus Angaben von konkreten Abnehmern und weiteren im Urteil näher dargestellten Indizien berechnete Mindestmengen handelt (US 6 ff, 9). Die Umschreibung dieser Mindestmengen (zu I/ und II/) mit „etwa 1096 Gramm Kokain“ (ausschließlich) im Referat der entscheidenden Tatsachen im Urteilstenor (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO) vermag die behauptete Nichtigkeit daher von vornherein nicht zu begründen (RIS-Justiz RS0089983).

[5] Dem Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (Z 5 vierter Fall) zuwider ist die Ableitung der (zu I/ und II/) inkriminierten Mengen aus Angaben konkret angeführter Abnehmer, einer Hochrechnung des Bedarfs des Abnehmers H* für dessen Eigenbedarf und Verkaufstätigkeit sowie des Fehlens von Hinweisen auf weitere zuverlässige und nicht versiegende Suchtgiftquellen für H* vor August 2024 (US 6 ff) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0108609, RS0098362). [5] Dem Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider ist die Ableitung der (zu I/ und II/) inkriminierten Mengen aus Angaben konkret angeführter Abnehmer, einer Hochrechnung des Bedarfs des Abnehmers H* für dessen Eigenbedarf und Verkaufstätigkeit sowie des Fehlens von Hinweisen auf weitere zuverlässige und nicht versiegende Suchtgiftquellen für H* vor August 2024 (US 6 ff) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0108609, RS0098362).

[6] Ebenso wenig handelt es sich bei den Schlussfolgerungen zur subjektiven Tatseite (US 10) aus dem im Urteil näher dargestellten (US 3) objektiven Tatgeschehen und der sukzessiven Tatbegehung ohne wesentliche zeitliche Lücken und zwischenzeitige Distanzierung um eine bloße Scheinbegründung (Z 5 vierter Fall). [6] Ebenso wenig handelt

es sich bei den Schlussfolgerungen zur subjektiven Tatseite (US 10) aus dem im Urteil näher dargestellten (US 3) objektiven Tatgeschehen und der sukzessiven Tatbegehung ohne wesentliche zeitliche Lücken und zwischenzeitliche Distanzierung um eine bloße Scheinbegründung (Ziffer 5, vierter Fall).

[7] Mit gegen die nachvollziehbaren und keineswegs willkürlich gezogenen Schlüsse der Tatrichter gerichteten Beweiswerterwägungen bekämpft die Beschwerde bloß die Beweiswürdigung des Schöffengerichts (§ 258 Abs 2 StPO) nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (§ 283 Abs 1 StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld. [7] Mit gegen die nachvollziehbaren und keineswegs willkürlich gezogenen Schlüsse der Tatrichter gerichteten Beweiswerterwägungen bekämpft die Beschwerde bloß die Beweiswürdigung des Schöffengerichts (Paragraph 258, Absatz 2, StPO) nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld.

[8] Die das Fehlen von „ausreichenden Feststellungen“ zum Vorsatz des Angeklagten behauptende Rechtsrüge (Z 9 lit a) stößt sich bloß an einem isoliert hervorgehobenen Absatz des Urteils. Damit hält sie allerdings nicht an der Gesamtheit des Urteilssachverhalts fest, übergeht sie doch die darüber hinausgehenden, in den nachfolgenden Absätzen getroffenen Urteilsaussagen zur subjektiven Tatseite (US 4). Solcherart verfehlt sie die prozessordnungskonforme Geltendmachung materiell-rechtlicher Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810). [8] Die das Fehlen von „ausreichenden Feststellungen“ zum Vorsatz des Angeklagten behauptende Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a.) stößt sich bloß an einem isoliert hervorgehobenen Absatz des Urteils. Damit hält sie allerdings nicht an der Gesamtheit des Urteilssachverhalts fest, übergeht sie doch die darüber hinausgehenden, in den nachfolgenden Absätzen getroffenen Urteilsaussagen zur subjektiven Tatseite (US 4). Solcherart verfehlt sie die prozessordnungskonforme Geltendmachung materiell-rechtlicher Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810).

[9] Die erschwerende Wertung des rein auf Gewinn ausgerichteten Handels mit einem 36-Fachen der Grenzmenge an Suchtgift (US 11) verstößt schon deshalb nicht gegen das von der Beschwerde (Z 11 zweiter Fall) ins Treffen geführte Doppelverwertungsverbot des § 32 Abs 2 erster Satz StGB, weil Gewinnstreben kein Tatbestandsmerkmal einer der vorliegend begründeten (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO) strafbaren Handlungen ist (RIS-Justiz RS0130193 [T4]; § 28a Abs 1 Z 1 SMG steht hier nicht in Rede) und die erhebliche Überschreitung des (zu I/ und II/ jeweils) qualifikationsbegründenden Quantums (§ 28a Abs 4 Z 3 SMG) ebenso wenig die Strafdrohung bestimmt (RIS-Justiz RS0088028, RS0130193). Im Übrigen betrifft die Kritik an der zahlenmäßigen Konkretisierung des Überschreitens der Qualifikationsgrenze (um immerhin zehn Grenzmengen des § 28b SMG) bloß das Gewicht dieses aggravierenden Umstands (RIS-Justiz RS0116878 [T5]). [9] Die erschwerende Wertung des rein auf Gewinn ausgerichteten Handels mit einem 36-Fachen der Grenzmenge an Suchtgift (US 11) verstößt schon deshalb nicht gegen das von der Beschwerde (Ziffer 11, zweiter Fall) ins Treffen geführte Doppelverwertungsverbot des Paragraph 32, Absatz 2, erster Satz StGB, weil Gewinnstreben kein Tatbestandsmerkmal einer der vorliegend begründeten (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer 2, StPO) strafbaren Handlungen ist (RIS-Justiz RS0130193 [T4]; Paragraph 28 a, Absatz eins, Ziffer eins, SMG steht hier nicht in Rede) und die erhebliche Überschreitung des (zu I/ und II/ jeweils) qualifikationsbegründenden Quantums (Paragraph 28 a, Absatz 4, Ziffer 3, SMG) ebenso wenig die Strafdrohung bestimmt (RIS-Justiz RS0088028, RS0130193). Im Übrigen betrifft die Kritik an der zahlenmäßigen Konkretisierung des Überschreitens der Qualifikationsgrenze (um immerhin zehn Grenzmengen des Paragraph 28 b, SMG) bloß das Gewicht dieses aggravierenden Umstands (RIS-Justiz RS0116878 [T5]).

[10] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO). [10] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

[11] Bleibt zu dieser anzumerken, dass es dem Angeklagten unbenommen ist, im Rahmen seiner gegen den Verfallsausspruch erstatteten Berufung allenfalls auch Nichtigkeit des Verfallsausspruchs begründende Umstände (§ 281 Abs 1 Z 11 StPO) bloß als Berufungsgrund geltend zu machen (RIS-Justiz RS0114427; vgl 15 Os 127/22y [Rz 5]). Mangels (insoweit deutlicher und bestimmter) Ausführung (auch) einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Verfallsausspruch ist in der Berufungsschrift auch auf § 281 Abs 1 Z 11 StPO Bezug nehmendes Rechtsmittelvorbringen (ON 81 S 5 f) als Berufungsvorbringen zu behandeln. [11] Bleibt zu dieser anzumerken, dass es dem Angeklagten unbenommen ist, im Rahmen seiner gegen den Verfallsausspruch erstatteten Berufung allenfalls auch Nichtigkeit des

Verfallsausspruchs begründende Umstände (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, StPO) bloß als Berufungsgrund geltend zu machen (RIS-Justiz RS0114427; vergleiche 15 Os 127/22y [Rz 5]). Mangels (insoweit deutlicher und bestimmter) Ausführung (auch) einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Verfallsausspruch ist in der Berufungsschrift auch auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, StPO Bezug nehmendes Rechtsmittelvorbringen (ON 81 S 5 f) als Berufungsvorbringen zu behandeln.

[12] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [12] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E145720

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0110OS00104.25S.1007.000

Im RIS seit

22.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at